



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. November 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. November 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die für die Verlängerung der Geltungsdauer des HessAGVwGO erforderliche Evaluation hat 2016 stattgefunden und ergeben, dass sich das Gesetz bewährt hat. Dies gilt insbesondere auch für § 16a HessAGVwGO, der für bestimmte fachliche Bereiche und darüber hinaus bei den Regierungspräsidien den Wegfall des Vorverfahrens und bei den Landkreisen und größeren Städten den Wegfall des Devolutiveffekts regelt.

Um den im Rahmen der Evaluation festgestellten Erfahrungswerten der verwaltungsbehördlichen Praxis Rechnung zu tragen, sind einige Änderungen im HessAGVwGO notwendig. Hierzu gehören verschiedene Rechtsbereinigungen und Klarstellungen sowie die Einführung dynamischer Verweisungen insbesondere bei den in der Anlage zu § 16a Abs. 1 HessAGVwGO zitierten Gesetzen und Verordnungen, um zu gewährleisten, dass es auch im Falle von Gesetzes- und Ordnungsänderungen beim Wegfall des Vorverfahrens bleibt.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des HessAGVwGO, das einer Befristung von acht Jahren unterliegt, wird um weitere acht Jahre verlängert.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird Satz 2 in § 16 HessAGVwGO aufgehoben, weil dem Land für die Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes keine Gesetzgebungskompetenz zusteht und es sich somit lediglich um deklaratorische Verweisungen in Satz 2 auf die Bestimmungen des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung handelt. Die statischen Verweisungen auf die in der Anlage zu § 16a Abs. 1 HessAGVwGO zitierten Gesetze und Verordnungen werden durch dynamische Verweisungen ersetzt. In Nr. 3.1 (Nr. 3 alt) der Anlage wird anstelle des dort genannten Gesetzes, das aufgehoben ist, die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister als Rechtsgrundlage angeführt. In Nr. 3.2 (neu) der Anlage wird die Regelung aufgenommen, dass das Vorverfahren bei Entscheidungen nach § 8b der Hessischen Gemeindeordnung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren entfällt, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine ständige Rechtsprechung zur Klageart geändert hat, indem er nicht mehr von einer Feststellungsklage, sondern von einer Verpflichtungsklage ausgeht. Der bisherige Rechtszustand, wonach kein Vorverfahren durchzuführen war, wird dadurch wieder hergestellt. Der Wortlaut der Nr. 9.1 der Anlage wird geändert, um den Anwendungsbereich angesichts der in der Verwaltungspraxis vertretenen unterschiedlichen Auffassungen zum Wegfall des Vorverfahrens bei Kostenentscheidungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die erhobenen Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleiben (kein Widerspruchsverfahren) oder auf Satzungsrecht (Widerspruchsverfahren) beruhen, eindeutig zu regeln.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des HessAGVwGO wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.

D. Alternativen

Zur Verlängerung der Befristung des HessAGVwGO gibt es keine Alternativen. Ohne die Verlängerung tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Im Übrigen käme nur die Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die Änderungen des HessAGVwGO haben keine signifikanten finanziellen Auswirkungen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das HessAGVwGO und die Änderungen im Gesetzentwurf wurden am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe "Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442)," durch "Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)," ersetzt.
2. In § 6a Abs. 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362)," und die Angabe "vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1347, 2301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1052)," durch "der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346, 2301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061)," ersetzt.
3. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), in der jeweils geltenden Fassung" und die Angabe "16. Juli 2009 (GVBl. I S. 256)" durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 43 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654)," durch "§ 59 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)," ersetzt.
5. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.
6. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

"§ 21a
Übergangsvorschrift

Für Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist die Anlage in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden."

7. In § 23 wird die Angabe "2018" durch "2026" ersetzt.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1.1 wird die Angabe "6. September 2007 (GVBl. I S. 546);" durch "27. September 2012 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1.2 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10)," durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2.1 wird die Angabe "27. Juni 2001 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716);" durch "10. Dezember 2012 (GVBl. S. 669), geändert durch Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Vierzehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften], in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.

¹ Ändert FFN 212-5

- bb) Die Nr. 2.2 und 2.3 werden wie folgt gefasst:
- "2.2 Entscheidungen nach dem
- a) Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2310),
 - b) Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
- in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;
- 2.3 Entscheidungen nach dem
- a) Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),
 - b) Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)
- in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;"
- cc) In Nr. 2.4 wird die Angabe "Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423);" durch "Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- dd) In Nr. 2.5 wird die Angabe "12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835), geändert durch Gesetz vom 21. September 2009 (GVBl. I S. 378);" durch "28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften*], in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- "3. Kommunalwesen
- 3.1 Entscheidungen über die Erstattung des Ehrensolds nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), aufgehoben durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618);
- 3.2 Entscheidungen nach § 8b Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren;"
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5.1 wird die Angabe "26" durch "25" und die Angabe "17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091);" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- bb) In Nr. 5.2 wird die Angabe "Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456);" durch "Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6.1 wird die Angabe "vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950);" durch "der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- bb) In Nr. 6.2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855);" durch "§ 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- cc) In Nr. 6.3 werden nach der Angabe "(ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1" ein Komma und die Angabe "2006 Nr. L 113 S. 26" eingefügt."

- dd) Nr. 6.4 wird aufgehoben.
- ee) In Nr. 6.5 wird die Angabe "§ 3a Satz 1 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);" durch "§ 3a Abs. 1 Satz 1 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- ff) In Nr. 6.6 wird die Angabe "vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337);" durch "der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 7.1 wird die Angabe "vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585);" durch "der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
- bb) Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst.
- "7.2 Entscheidungen nach § 22 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung;"
- g) In Nr. 8 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 436)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
- h) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nr. 9.1 und 9.2 werden wie folgt gefasst:
- "9.1 Kostenentscheidungen, mit denen Gebühren und Auslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen festgesetzt werden, auch im Falle des Verbleibs der erhobenen Kosten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als eigene Einnahmen, wenn
- a) die Kostenentscheidung von der Widerspruchsbehörde erlassen wurde oder
- b) gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird oder ein Widerspruch nicht statthaft ist;
- dies gilt nicht für die Kostenerhebung in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten auf der Grundlage von Satzungen, in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme, die Ersatzvornahme oder die Sicherstellung;
- 9.2 Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung;"
- bb) In Nr. 9.3 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)," durch "26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
- i) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 10.1 wird wie folgt gefasst:
- "10.1 Entscheidungen über die Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach
- a) § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143),
- b) § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),
- in der jeweils geltenden Fassung;"

- bb) In Nr. 10.3 wird die Angabe "2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10)," durch "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
- cc) Nr. 10.4 wird wie folgt gefasst:
"10.4 Entscheidungen nach
- a) der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121),
 - b) dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121),
- in der jeweils geltenden Fassung;"
- dd) In Nr. 10.5 wird die Angabe "30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)," durch "1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
- j) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 11.1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507)," durch "17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Nr. 11.2 wird die Angabe "vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942)," durch "der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
- k) Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 12.1 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 1578)" ein Komma und die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
 - bb) Nr. 12.2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Doppelbuchst. aa wird die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung," angefügt.
 - bbb) In Doppelbuchst. bb wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)," durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.
 - cc) In Nr. 12.3 wird die Angabe "Anlagenverordnung vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 516);" durch "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
 - dd) In Nr. 12.4 wird die Angabe "vom 29. September 2005 (GVBl. I S. 664), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 292);" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung;" ersetzt.
 - ee) In Nr. 12.5 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 458)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
 - ff) In Nr. 12.6 wird die Angabe "vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434)," durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - gg) Nr. 12.7 wird wie folgt gefasst:
"12.7 Entscheidungen über die Zulassung zur Jägerprüfung nach den §§ 5 und 6 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670) in der jeweils geltenden Fassung;"
 - hh) In Nr. 12.8 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "28. September 2007 (GVBl. I S.

638)" durch "23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1. Ziel des Gesetzentwurfs

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Der Vorschlag für eine Verlängerung der Befristung eines Gesetzes in einem Gesetzentwurf der Landesregierung setzt voraus, dass die Bewährung des Gesetzes in der Praxis erfolgreich geprüft worden ist. Die hierfür nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) erforderliche Evaluation des Gesetzes erfolgte im Jahre 2016. Sie hatte zum Ergebnis, dass nur einige Änderungen des Gesetzes vorzunehmen sind und keine Bedenken gegen die Verlängerung der Befristung des Gesetzes um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2026 bestehen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll dieses Ergebnis umgesetzt werden.

2. Evaluation

Für die Evaluation waren die Ressorts unter Einbeziehung der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, die Regierungspräsidien und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) gebeten worden, über ihre Erfahrungen mit der Anwendung des HessAGVwGO zu berichten und eventuelle Anwendungsprobleme mitzuteilen. Die gleiche Bitte war an die Kommunalen Spitzenverbände gerichtet worden, um die Erfahrungen der kommunalen Behörden zu ermitteln. Vom Ministerium der Justiz war der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs beteiligt worden. Die Behörden, die WI-Bank und die Verbände waren insbesondere um Mitteilung gebeten worden, ob sich der Wegfall des Vorverfahrens und Devolutiveffekts nach § 16a HessAGVwGO bewährt haben.

Aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der WI-Bank und der Kommunalen Spitzenverbände ergibt sich, dass sich das HessAGVwGO bewährt hat, keine wesentlichen Anwendungsprobleme aufgetreten bzw. bekannt geworden sind, einige Änderungen vorzunehmen sind und keine Bedenken gegen die Verlängerung der Befristung des Gesetzes um acht Jahre bis zum 31. Dezember 2026 bestehen.

Grundsätzlich bewährt hat sich auch § 16a HessAGVwGO, der in Abs. 1 bis 3 den Wegfall des Vorverfahrens und in Abs. 4 den Wegfall des Devolutiveffekts regelt. Die Mehrheit der Beteiligten hatte über positive Erfahrungen mit der Anwendung der genannten Vorschriften berichtet. Lediglich der Hessische Städtetag hatte sich für die Wiedereinführung des Devolutiveffekts ausgesprochen.

Der Hessische Landkreistag hatte zum Wegfall des Devolutiveffekts erklärt, dass dadurch die Möglichkeit eröffnet sei, streitige Verfahren über alle Stadien hinweg durch dieselbe Verwaltung begleiten zu lassen, was als sachgerecht und bürgernah angesehen werde. Gleichwohl sei hervorzuheben, dass, wie im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bereits betont, die erneute Befassung der Ausgangsbehörde mit dem angefochtenen Verwaltungsakt bzw. mit dem abgelehnten Antrag im Widerspruchsverfahren zu personellen Mehraufwänden und zusätzlichem Personalbedarf bei den Landkreisen geführt habe. Mit dieser Anmerkung hatte der Hessische Landkreistag auf die im Jahre 2010 von der Landesregierung durchgeführte Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Rechtsvorschriften Bezug genommen, die in der Landtagsdrucksache 18/2525 vom 15. Juni 2010 (Seite 15) unter Hinweis auf die zuvor erfolgte Evaluation des Gesetzes dargestellt ist. Ebenso hatte der Hessische Landkreistag damit einen Bezug zu der Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf hergestellt, die der Innenausschuss des Landtages am 1. September 2010 (Stenografischer Bericht INA/18/32) durchgeführt hatte. Im Rahmen dieser damaligen Anhörung hatte der Hessische Landkreistag erneut (INA/18/32, a.a.O., Seite 4 ff.) wie 2005 bei der Einführung der Regelung des § 16a Abs. 4 HessAGVwGO (vgl. Stenografischer Bericht INA/16/43, HHA/16/21, RTA/16/27, ULA/16/31 vom 6. Juli 2005, Seite 14 f.) einen angemessenen Ausgleich für die mit der Übertragung des Vorverfahrens auf die Landkreisebene eingetretenen Mehrbelastungen gefordert. Die Forderung war sodann nicht mehr Gegenstand der Beratungen im damaligen Gesetzgebungsverfahren, sondern wurde von den Abstimmungsgesprächen der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden über konnexitätsrelevante Vorgänge erfasst.

Der von den Beteiligten im Rahmen der Evaluation des HessAGVwGO mitgeteilte Änderungsbedarf betrifft die Aufhebung von Satz 2 in § 16 HessAGVwGO, die aus Gründen der Rechtsbereinigung erfolgt, weil dem Land für die Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes keine Gesetzgebungskompetenz zusteht und es sich somit lediglich um deklaratorische Verweisungen auf die Bestimmungen des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung handelt. Des Weiteren betrifft der Änderungsbedarf die statischen Verweisungen auf die in der Anlage genannten Gesetze und Verord-

nungen, die durch dynamische Verweisungen ersetzt werden, um zu gewährleisten, dass es auch im Falle von Gesetzes- und Verordnungsänderungen beim Wegfall des Vorverfahrens bleibt. Außerdem wird in Nr. 3.1 (neu) bzw. Nr. 3 (alt) der Anlage anstelle des dort genannten Gesetzes, das aufgehoben ist, die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister als Rechtsgrundlage angeführt. In Nr. 3.2 (neu) der Anlage wird die Regelung aufgenommen, dass das Vorverfahren bei Entscheidungen nach § 8b der Hessischen Gemeindeordnung über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren entfällt, weil der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine ständige Rechtsprechung zur Klageart geändert hat, indem er nicht mehr von einer Feststellungsklage, sondern von einer Verpflichtungsklage ausgeht. Der bisherige Rechtszustand, wonach kein Vorverfahren durchzuführen war, wird dadurch wieder hergestellt. Der Wortlaut der Nr. 9.1 der Anlage wird geändert, um den Anwendungsbereich angesichts der in der Verwaltungspraxis vertretenen unterschiedlichen Auffassungen zum Wegfall des Vorverfahrens bei Kostenentscheidungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die erhobenen Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleiben (kein Widerspruchsverfahren) oder auf Satzungsrecht (Widerspruchsverfahren) beruhen, eindeutig zu regeln.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen insbesondere die Aktualisierung von Datum und Fundstelle der im HessAGVwGO genannten Gesetze und Verordnungen und/oder von Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Gesetze und Verordnungen.

3. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Die Landesregierung hat aufgrund ihres Beschlusses vom 19. Juni 2017 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch den Minister des Innern und für Sport durchführen lassen. Den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, dem Hessischen Rechnungshof, der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, der Neuen Richtervereinigung, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, dem Deutschen Beamtenbund, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Wi-Bank), der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, dem Landesagrarausschuss, dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sowie neun weiteren Fachverbänden aus Wirtschaft, Handel, Handwerk und freien Berufen wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von mehr als zwei Monaten zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Geäußert haben sich der Hessische Datenschutzbeauftragte, die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, die Landesvertretung der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern. Sie haben mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestünden, kein weiterer Änderungsbedarf gesehen werde bzw. eine Stellungnahme entbehrlich sei.

Ebenfalls geäußert haben sich die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die Kommunalen Spitzenverbände, die an einzelnen Regelungen Kritik geübt und weitere Änderungswünsche vorgetragen haben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat allerdings nur eine klarstellende Regelung in Nr. 9.3 der Anlage zu § 16a Abs. 1 HessAGVwGO erbeten, dass die Entscheidungen über Zuwendungen auch die Entscheidungen über die Zinsen erfassen, was zu bejahen ist und keiner Klarstellung bedarf, weil dies in der Verwaltungspraxis und nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers (LT-Drs. 18/2525 vom 15. Juni 2010, Seite 25) unstrittig ist.

Der Hessische Landkreistag hat seine im Rahmen der Evaluation geltend gemachte Forderung nach einem angemessenen Ausgleich für den Wegfall des Devolutiveffekts nach § 16a Abs. 4 HessAGVwGO wiederholt. Da diese Forderung nach Einführung der Regelung im Jahre 2005 Gegenstand mehrerer Abstimmungsgespräche zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden über konnexitätsrelevante Vorgänge war und bei der Neuordnung des Finanzausgleichs berücksichtigt wurde, bedarf es hierzu keiner weiteren Erörterungen.

Der Hessische Städtetag hat an seinen Änderungswünschen festgehalten, die er anlässlich der Evaluation des HessAGVwGO vorgetragen hatte und die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden. Die Änderungswünsche wurden nicht aufgegriffen, weil sie den Interessen der Städte, nicht aber den Interessen der kreisangehörigen Gemeinden dienen, und mit dem Zweck des Anhörungsverfahrens, eine Befriedung des Widerspruchsführers zu erreichen, indem er sich aussprechen kann, nicht im Einklang stehen.

Die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VhV) hat um Prüfung gebeten, ob der Wegfall des Vorverfahrens bei Kostenentscheidungen des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung der Hessischen Polizei (PTLV) nach Nr. 9.1 der Anlage zu § 16a Abs. 1 HessAGVwGO sinnvoll ist. Nach Auffassung der VhV war eine entsprechende Nachfrage beim PTLV angezeigt.

Eine nach Abschluss der Anhörung erneut durchgeführte Prüfung der Kostenentscheidungen im Polizeibereich führte zum Ergebnis, dass an dem Wegfall des Vorverfahrens festgehalten wird.

Der Wegfall des Vorverfahrens hat sich bewährt. Der Anteil der Klageverfahren gemessen an der Gesamtzahl der Kostenerhebungen ist seit Jahren konstant als gering zu bezeichnen. Er betrug im Jahr 2012 ca. 0,27 %, 2013 ca. 0,28 %, 2014 ca. 0,35 %, 2015 ca. 0,4 % und 2016 ca. 0,37 %. Der Quote im Jahr 2016 liegen ca. 21.120 Kostenbescheide und 79 Klagen zugrunde. Im Zeitraum von Januar bis August 2017 ist in ca. 0,31 % der Fälle Klage erhoben worden. Die Einschätzung der VhV, dass die beim PTLV entstehenden Folgekosten für die Bearbeitung von Klageverfahren und die Wahrnehmung der Gerichtstermine in ganz Hessen höher seien als die Kosten, die für die Durchführung von Widerspruchsverfahren anzusetzen seien, trifft nicht zu. Widerlegt wird dies zum einen durch die Anzahl der Bescheide im Verhältnis zu den Klageverfahren und dem Umstand, dass eine erhebliche Anzahl der Klageverfahren ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet wird (z.B. durch Klagerücknahme, Aufhebung des Bescheides oder Entscheidung im Wege des Gerichtsbescheides). Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Wegfall des Vorverfahrens bei Kostenentscheidungen seit dem Jahre 2001 geregelt ist. Gründe, dies nunmehr zu ändern, bestehen nicht.

B Im Einzelnen

Zu Art. 1

(Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nr. 1 (§ 6)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Einführung der Bezeichnung des Asylgesetzes, das ehemals Asylverfahrensgesetz hieß, mit Datum und Fundstelle sowie Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 6a Abs. 1)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der Aktualisierung des Datums und der Fundstelle der letzten Änderung des Bundesdisziplinargesetzes und des Zivildienstgesetzes.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 5)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Aktualisierung des Datums und der Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus. Außerdem wird die statische Verweisung auf dieses Gesetz und auf das Beamtenstatusgesetz jeweils durch eine dynamische Verweisung ersetzt, um klarzustellen, dass es auch im Falle von Gesetzesänderungen dabei bleibt, dass eine Anhörung nicht stattfindet.

Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 2 Satz 4)

Durch die Änderung wird der Verweis auf die Vorschrift im Finanzausgleichsgesetz (FAG) aktualisiert. Der bisherige § 43 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 654), ist durch den wortgleichen § 59 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), ersetzt worden. In § 43 FAG a.F. wurde und in § 59 FAG n.F. wird geregelt, dass die dem Land zustehenden, bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungskosten nach Abzug der daraus an andere Stellen geleisteten Auslagen und Abgaben dem Landkreis überlassen werden.

Zu Nr. 5 (§ 16 Satz 2)

Die Aufhebung von Satz 2, der sich darauf bezieht, dass § 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend gilt, dient der Rechtsbereinigung. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, unmittelbar und nicht nur entsprechend. Durch Satz 2 wird lediglich deklaratorisch auf § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO verwiesen, sodass an der Regelung festgehalten werden könnte. Die Evaluation des Gesetzes hat aber gezeigt, dass der Satz als konstitutive Regelung missverstanden werden kann. Für eine konstitutive Regelung besteht jedoch keine Gesetzgebungskompetenz des Landes. Weder § 187 Abs. 3 VwGO a.F. noch § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 VwGO ermächtigen das Land zu einer landesrechtlichen Regelung des vorläufigen Rechtsschutzes, wie sie aufgrund von Satz 2 verstanden werden könnte. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird Satz 2 daher aufgehoben.

Zu Nr. 6 (§ 21a neu)

Mit § 21a neu wird eine ständige Übergangsregelung (Blankettnorm) in das Gesetz aufgenommen, um bei Änderungen der Anlage nicht jedes Mal vergleichbare Übergangsregelungen in ein Änderungsgesetz aufnehmen zu müssen. Durch die Vorschrift wird angeordnet, dass für Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes erlassen worden sind, die Anlage zu § 16a Abs. 1 in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nr. 7 (§ 23)

Durch die Änderung wird die Geltungsdauer des Gesetzes, das einer Befristung von acht Jahren unterliegt, um weitere acht Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Zu Nr. 8 (Anlage zu § 16a Abs. 1)

Die in der Anlage enthaltenen statischen Verweisungen auf Gesetze und Verordnungen in einer bestimmten Fassung werden durch dynamische Verweisungen auf die Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt, um Anwendungsschwierigkeiten bei Änderungen der Gesetze und Verordnungen zu vermeiden (vgl. dazu HessVGH, Beschluss vom 20. April 2009 - 7 B 838/09 -, juris Rn. 25 ff.). Dadurch wird klargestellt, dass es auch im Falle von Gesetzes- und Ordnungsänderungen beim Wegfall des Vorverfahrens bleibt.

Des Weiteren wird durch die Änderung der Gesetzeszitate in der Anlage berücksichtigt, dass Neufassungen von Gesetzen nicht nur wie bisher mit den Wörtern "in der Fassung vom", sondern - wie auch im Bund - mit den Wörtern "in der Fassung der Bekanntmachung vom" zu zitieren sind.

Zu Buchst. a (Nr. 1.1 und 1.2)

In Nr. 1.1 und 1.2 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes und des Hessischen Feiertagsgesetzes aktualisiert.

Zu Buchst. b (Nr. 2.1 bis 2.5)

In Nr. 2.1 und 2.5 werden Datum und Fundstelle der Verordnung über die Sperrzeit und des Hessischen Glücksspielgesetzes sowie Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes aktualisiert.

In Nr. 2.2 und 2.3 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Passgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des Bundesmeldegesetzes aktualisiert.

Durch die Änderung in Nr. 2.4 wird die neue Bezeichnung des Gesetzes als Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit Datum und Fundstelle berücksichtigt.

Zu Buchst. c (Nr. 3.1 neu und 3.2 neu)Zu Nr. 3.1 neu

Nr. 3.1 neu regelt den Wegfall des Vorverfahrens bei Entscheidungen über die Erstattung des Ehrensolds nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218).

Das bisher in Nr. 3 alt genannte Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ist nach Art. 9 und 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) mit Ablauf des Tages (31.12.2016, siehe dazu unten), der dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeht, aufgehoben. Nach § 13 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes erstattete das Land bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder freiwilliger Eingliederung von Gemeinden die Kosten des Ehrensolds. Die aufgrund des § 44 Abs. 3 Satz 2 HGO erlassene Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 242) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Infolgedessen ist in Nr. 3.1 neu der Anlage anstelle von § 13 des bisherigen Gesetzes die Vorschrift des § 7 Abs. 1 der Verordnung als Rechtsgrundlage für Entscheidungen über die Erstattung des Ehrensolds zu nennen. § 7 Abs. 1 der Verordnung regelt die Erstattung des Landes für die Kosten des Ehrensolds der bisherigen Ehrensoldempfänger, indem auf § 13 des bisherigen Gesetzes verwiesen wird. Das Verfahren für die Erstattung beginnt dadurch, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Landräte ermächtigt, aus Mitteln des Landesausgleichsstocks Auszahlungsanordnungen zugunsten der Gemeinden zu erteilen. Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung erlässt als Rechtsgrund für die Auszahlung einen Verwaltungsakt über die Erstattung des Ehrensolds an die Gemeinde. Durch die Regelung in Nr. 3.1 neu der Anlage wird - wie schon zuvor - die Möglichkeit ausgeschlossen, Widerspruch zu erheben.

Zu Nr. 3.2 neu

Nr. 3.2 neu der Anlage regelt den Wegfall des Vorverfahrens bei Entscheidungen nach § 8b Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren.

Mit der Aufnahme der Nr. 3.2 neu in die Anlage wird die Änderung der ständigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) berücksichtigt, damit wie bisher das Vorverfahren bei Entscheidungen nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit von Bürgerbegehren entfällt.

Der HessVGH hat seine ständige Rechtsprechung, wonach die Feststellungsklage als statthafte Klageart angesehen wurde, wenn eine Gemeindevertretung ein eingereichtes Bürgerbegehren nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO für unzulässig erklärte, geändert. Nach dem Beschluss des HessVGH vom 30. November 2015 (Az. 8 A 889/13, JurionRS 2015, 37003, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2016 Seite 490, Hessische Städte- und Gemeindezeitung (HSGZ) 2016 Seite 240) soll in diesen Fällen nunmehr die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart sein. Anders als bei einer Feststellungsklage ist vor der Erhebung einer Verpflichtungsklage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen (§ 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 VwGO), es sein denn der (Landes-)Gesetzgeber schließt das Vorverfahren aus (§ 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VwGO). Ein solcher Ausschluss ist angezeigt, um die gleiche Rechtslage (Statthaftigkeit der Klage ohne Widerspruch) wie vor der Änderung der Rechtsprechung des HessVGH zu erhalten. Auf diese Weise kann das gemeinsame Interesse der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Bürgerbegehrens und der Gemeinde, so schnell wie möglich Klarheit über die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu erhalten, weiterhin befriedigt werden. Die Gemeindevertretungen lassen sich bereits vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens regelmäßig umfassend beraten - durch die Kommunalen Spitzenverbände, die Aufsichtsbehörden, mitunter sogar anwaltlich -, sodass ein Widerspruch gegen ihre Entscheidung nach § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO, über den die Gemeindevertretung zu entscheiden hätte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO), wenig Sinn macht. In vielen Fällen ist sogar ein Rechtsgutachten Grundlage der Entscheidungsfindung. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beschluss über die Zulassung bzw. Nichtzulassung des Bürgerbegehrens in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung erörtert und gefasst wird. Ein Widerspruchsverfahren würde in der Regel zu keinem anderen Ergebnis führen und nur eine zeitliche Verzögerung bedeuten. Für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens hat der Verzicht auf das Vorverfahren bei einem kasatorischen Bürgerbegehren den Vorteil, dass sie ab Klageerhebung vor der Schaffung vollendeter Tatsachen geschützt sind, weil das Verwaltungsgericht die Gemeinde in aller Regel darum bittet, während des gerichtlichen Verfahrens den Beschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren richtet, nicht zu vollziehen.

Zu Buchst. d (Nr. 5.1 und 5.2)

In Nr. 5.1 und 5.2 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz aktualisiert. Außerdem wird in Nr. 5.1 die Rechtsgrundlage des § 26 in § 25 des Infektionsschutzgesetzes geändert, weil sich durch eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Art. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. März 2012 (BGBl. I S. 566, 581) die Paragrafenfolge im Infektionsschutzgesetz geändert hat.

Zu Buchst. e (Nr. 6.1 bis 6.6)

In Nr. 6.1 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Tierschutzgesetzes aktualisiert.

In Nr. 6.2 wird wegen der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung im Jahre 2012 das Zitat der Rechtsgrundlage angepasst sowie Datum und Fundstelle der neugefassten Verordnung genannt.

In Nr. 6.3 wird berücksichtigt, dass der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1) berichtigt wurde. Diese Berichtigung wird in der Fundstellenangabe kenntlich gemacht.

Nr. 6.4 wird aufgehoben, weil das Tierseuchengesetz nicht mehr existiert und die genannten Fälle auch nicht von einer anderen Vorschrift erfasst werden. Nach wie vor ist aber eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erforderlich, für die Nr. 6.1 zu Anwendung kommt.

In Nr. 6.5 wird wegen der Neufassung der Rinder-Leukose-Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) das Zitat der Rechtsgrundlage angepasst sowie Datum und Fundstelle der Neufassung genannt.

In Nr. 6.6 werden die bisherigen Angaben der Tollwut-Verordnung durch Datum und Fundstelle der Neufassung der Tollwut-Verordnung sowie Datum und Fundstelle der letzten Änderung der neugefassten Verordnung ersetzt.

Zu Buchst. f (Nr. 7.1 und 7.2)

In Nr. 7.1 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Baugesetzbuches aktualisiert.

Die Änderung der Nr. 7.2 berücksichtigt, dass das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 durch das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) abgelöst wurde und sich die Paragrafenbezeichnung der genannten Rechtsgrundlage geän-

dert hat. Die Rechtsgrundlage, die sich auf Entscheidungen nach § 21 des bisherigen Denkmalschutzgesetzes bezieht, findet sich im neuen Gesetz in § 22 und hat zum Inhalt, dass Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, der Genehmigung der Denkmalfachbehörde bedürfen.

Zu Buchst. g (Nr. 8)

Die Änderung von Nr. 8 bezieht sich auf das Zitat des Datums und der Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern.

Zu Buchst. h (Nr. 9.1 bis 9.3)

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 9.1 und 9.2)

In Nr. 9.1 Teilsatz 1 wird ein klarstellender Hinweis aufgenommen, dass der Teilsatz 1 Buchst. a und b auch gilt, wenn die erhobenen Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden als eigene Einnahmen verbleiben.

Die Klarstellung ist erforderlich, weil in der Verwaltungspraxis zu Nr. 9.1 unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen für den Wegfall des Vorverfahrens bei Kostenentscheidungen der Gemeinden und Gemeindeverbände führen, abhängig davon, ob bei der Kostenentscheidung von einer Selbstverwaltungsangelegenheit oder einer Auftrags- und Weisungsangelegenheit ausgegangen wird. Die eine Seite vertritt die Ansicht, dass es sich bei den Kostenentscheidungen im Bereich von Auftrags- und Weisungsangelegenheiten um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, wenn die erhobenen Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden als eigene Einnahmen verbleiben. Dies sei in neuerer Zeit durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Urteil vom 26. November 2013 (Az. 10 S 2387/11, JurionRS 2013, 50417) bestätigt worden. Die andere Seite geht davon aus, dass es auf den Rechtscharakter der Amtshandlung ankomme bzw. die Rechtsmaterie maßgebend sei, die der Kostenentscheidung zugrunde liege. Nr. 9.1 Teilsatz 1 Buchst. a und b sei deshalb bei Kostenentscheidungen in Weisungs- und Auftragsangelegenheiten angewandt worden, was von den Verwaltungsgerichten bestätigt worden sei. Hingewiesen wird dabei auch auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen vom 29. Mai 2015 (Az. 5 A 41/13, JurionRS 2015, 37140), in welchem davon ausgegangen wird, dass die Frage, ob eine Selbstverwaltungsangelegenheit vorliegt, anhand der Normen, die die konkrete Kostenerhebung regeln, zu beurteilen ist.

Mit der Klarstellung in Nr. 9.1 Teilsatz 1 wird der damalige Wille des Gesetzgebers zum Anwendungsbereich der Nr. 9.1 berücksichtigt, der sich auf den Rechtscharakter der Verwaltungsaufgabe und nicht auf den Verbleib der erhobenen Kosten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als eigene Einnahmen (Kostenhoheit) bezieht. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes heißt es, dass die Regelung des § 16a Satz 1 Nr. 3 HessAGVwGO-E (jetzt Nr. 9.1 Teilsatz 1 Buchst. a und b der Anlage) Kostenentscheidungen betrifft, die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände erfassen, soweit die Sachentscheidungen, auf die sich die Kostenentscheidungen beziehen, ordnungsbehördliche Aufgaben oder Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Inhalt haben (vgl. LT-Drs. 15/2347 vom 7. Februar 2001, Seite 8 f.).

Ergänzend zu der oben beschriebenen Klarstellung der Nr. 9.1 Teilsatz 1 wird eine weitere Klarstellung durch eine (Ausnahme-)Regelung in Nr. 9.1 Teilsatz 2 mit dem Inhalt aufgenommen, dass bei Kostenentscheidungen, die in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten auf der Grundlage von Satzungen erlassen werden, ein Vorverfahren durchzuführen ist. Dies kann bei den Bauaufsichtsgebühren (§ 1 Abs. 4 HVwKostG), den Gebühren für das Personenstandswesen (§ 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 282)) und den Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237)) der Fall sein. Die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage von Normen, die dem Selbstverwaltungsrecht zuzuordnen sind, auch wenn die Verwaltungsaufgabe (Amtshandlung) eine Auftrags- oder Weisungsangelegenheit ist. Diese Bereiche sind genauso zu behandeln wie die Selbstverwaltungsangelegenheiten in Nr. 9.1 Teilsatz 2 Buchst. a (alt), die an zweiter Stelle der Aufzählung der Ausnahmen genannt werden. Den Kommunen, die von ihrem Satzungsrecht Gebrauch gemacht haben, bietet sich durch das Widerspruchsverfahren die Gelegenheit, dem Widerspruchsführer die Gründe für die Abweichung von den landesrechtlich geregelten Gebühren darzulegen. Da Nr. 9.1 zwei Buchstabenuntergliederungen enthielt, wurde für Teilsatz 2 aus redaktionellen Gründen eine fortlaufende Aufzählung gewählt, um Missverständnisse beim Zitieren zu vermeiden.

In Nr. 9.2 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Umsatzsteuergesetzes aktualisiert.

Zu Doppelbuchst. bb (Nr. 9.3)

In 9.3 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Hessischen Landeshausordnungsordnung aktualisiert.

Zu Buchst. i (Nr. 10.1, 10.3 bis 10.5)

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 10.1)

In Nr. 10.1 werden aus Gründen der Klarstellung die Wörter "für ein Handwerk" gestrichen, weil die fachliche Eignung nicht nur für Handwerksberufe, sondern nach § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes auch für viele andere Ausbildungsberufe zuerkannt wird, welche nicht einzeln benannt sind. Außerdem beinhaltet die Änderung die Aktualisierung des Datums und der Fundstelle der letzten Änderung der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Doppelbuchst. bb und cc (Nr. 10.3 bis 10.5)

In Nr. 10.3 bis 10.5 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Ladeneröffnungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und der Bundesnotarordnung aktualisiert.

Zu Buchst. j (Nr. 11.1 und 11.2)

In Nr. 11.1 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und in Nr. 11.2 Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Luftverkehrsgesetzes aktualisiert.

Zu Buchst. k (Nr. 12.1 bis 12.8)

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 12.1)

Die Änderung von Nr. 12.1 besteht nur in der Anordnung der dynamischen Verweisung für das Wasserverbandsgesetz wie dies für alle Gesetze und Verordnungen, die in der Anlage genannt sind, vorgesehen wird.

Zu Doppelbuchst. bb bis ff (Nr. 12.2 bis 12.6)

In Nr. 12.2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Wassergesetzes angefügt und Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes aktualisiert.

Nr. 12.3 bedarf der Änderung, weil die hessische Anlagenverordnung wegen der neuen bundesrechtlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht mehr zur Anwendung kommt. Im Rahmen der von Nr. 12.3 erfassten Entscheidungen ist nunmehr nur noch die AwSV des Bundes zu berücksichtigen.

In Nr. 12.5 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Waldgesetzes angegeben.

In Nr. 12.6 werden die bisherigen Angaben zum Hessischen Fischereigesetz durch das Datum und die Fundstelle der Neufassung des Gesetzes und das Datum und die Fundstelle der Änderung ersetzt.

Zu Doppelbuchst. gg (Nr. 12.7)

Die Neufassung der Nr. 12.7 berücksichtigt, dass Entscheidungen über die Zulassung zur Jägerprüfung ab dem 1. April 2017 nach den §§ 5 und 6 der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670) getroffen werden. Die Jägerprüfungsordnung ist am 31. März 2017 außer Kraft getreten.

Zu Doppelbuchst. ff (Nr. 12.8)

In Nr. 12.8 werden Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Jagdgesetzes aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Wiesbaden, 25. November 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth